

## Hürden des Arztes

# Problem: Wirrwarr bei Bestellung und Erstattung

Bestellung und Erstattung für Influenza-Vakzine sind in der Praxis sehr unübersichtlich geregelt, so dass für den Arzt kontraproduktive Hürden im Weg zur Impfung stehen.

*„Wir müssen die Unsicherheiten aus dem System nehmen! Die zugelassenen Impfstoffe, die der STIKO-Empfehlung entsprechen, sollten grundsätzlich als ‚wirtschaftlich‘ gelten.“*

- Dr. Petra Sandow, Hausärztin, zu den Schwierigkeiten der Ärzte bei der Gripeschutzimpfung

## Bedeutung für die Gripeschutzimpfung:

Die administrativen Hürden machen das Impfverfahren schwerfällig.

### 1. Bestellmenge sieht keine Erhöhung der Quote vor:

- KVen schreiben für die Bestellung Impfstoffmengen vor, die an der Zahl der Impfungen der vergangenen Impfsaison orientiert sind. Das ist – zumindest – ein falsches Signal, da die Impfquote auf diese Weise gedeckelt und eine Steigerung der Impfquote nicht erwünscht erscheint (auch wenn die Hersteller – der laufenden Knappheitsdiskussion zuwider – plus 10 % vorhalten sollen).
- Die Impfstoffe für die Satzungsleistung werden in einigen KVen in einem separaten Verfahren bestellt und abgerechnet. Das macht die Impfung als Satzungsleistung umständlicher.
- Es wird vorausgesetzt, dass der Arzt eine weitgehend genaue Anzahl an Impfdosen bestellt: Nur 10 % des Kaufpreises nicht genutzter Impfstoffe werden erstattet. Alle weiteren Kosten trägt der Arzt bei Überbestellungen selbst.

### 2. Wirtschaftlichkeitsgrenzen sind oft unklar:

- KVen legen das Wirtschaftlichkeitsgebot individuell und oft schwammig aus. Dabei werden mitunter auch Rechtsgrenzen überschritten. Ärzte haben keine klare Orientierung, welche Impfstoffe sie verordnen dürfen.
  - Beispiel: Die KV Niedersachsen schreibt ohne Rechtsgrundlage grundsätzlich den Bezug von Generika vor.
  - Beispiel: Die KV Berlin greift sogar aktiv in den Markt ein. Ihre Vorgaben für den Verordnungstext schließen ohne jede Begründung den zellbasierten Impfstoff aus:

„Grippeimpfstoff quadrivalent nach WHO Saison 2019/2020, hühnereiweißbasiert, zur Injektion für Erwachsene/Kinder ab 3 Jahre - Verordnung gültig bis 30.4.2020“

### 3. Anspruchsberechtigung muss einzeln geprüft werden:

- Der Arzt muss sich bei Patientinnen und Patienten, die jünger als 60 Jahre alt sind und nicht zu einer der vorgesehenen Indikationen gehören, extra darüber informieren, ob die Gripeschutzimpfung als Satzungsleistung der einzelnen Krankenversicherung übernommen wird.

- Beispiel: Die Techniker Krankenkasse weist auf ihrer Internetseite auf die Influenzaimpfung als Satzungsleistung hin:
  - „Die Impfung kann aber auch bei Menschen unter 60 Jahren sinnvoll sein. Als Satzungs- oder Mehrleistung übernimmt die TK daher auch bei Menschen unter 60 Jahren die Kosten für die Gripeschutzimpfung.“<sup>1</sup>

### Resümee

Die derzeitigen Umstände des Bestell- und Erstattungsverfahrens von Impfstoffen sind verwirrend und arbeitsaufwändig. Auch der Arzt braucht einen niedrighschwelligem Zugang zu seinem Impfstoff – komplizierte Prozesse sorgen eher für eine Senkung der Impfmotivation der Ärzteschaft.

### Unsere Forderungen:

**Klare Erstattungsregelung: Ärztinnen und Ärzte brauchen eine einfach zu handhabende und verlässliche Erstattungsgarantie.**

**Sicherheit bei Bestellung: Ärztinnen und Ärzte sollten generell vom finanziellen Risiko für ihre Vorbestellungen befreit werden.**

**Freie Impfstoffwahl: Darüber hinaus sollen Ärztinnen und Ärzte im Rahmen der STIKO-Empfehlungen frei wählen können, welchen Impfstoff sie für ihre Patienten bestellen und verwenden.**

### **Fortschritte (werden regelmäßig aktualisiert)**

Bisher keine

---

<sup>1</sup> <https://www.tk.de/techniker/gesundheits-und-medizin/praevention-und-frueherkennung/impfungen-medizinische-hintergruende/grippe-impfung/impfung-grippe-2010108> - abgerufen am 12.03.2020